

Newsletter Nr.

117

---

## Grenzüberschreitende Erbfälle im EU Raum – Anwendung der

europäischen Erbrechtsverordnung ab dem 17. August 2015. Grenzüberschreitende Erbfälle sind aufgrund der verschiedenen involvierten Rechtssysteme vielschichtig, anspruchsvoll und komplex. In der EU wurde durch den Erlass der Europäischen Erbrechtsverordnung ein wesentlicher Schritt unternommen, um die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle zu vereinfachen und eine gewisse Vereinheitlichung der internationalen Privatrechte auf dem Gebiet des Erbrechts im innereuropäischen Raum herbeizuführen. Durch die Harmonisierung der Kollisionsregeln für 25 EU-Mitgliedstaaten verbleibt grundsätzlich nur ein einziges Anknüpfungskriterium zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Erbfällen innerhalb der 25 EU-Mitgliedstaaten, nämlich der *gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers im Zeitpunkt des Todes*.

---

walderwyss rechtsanwälte

# Europäische Erbrechtsverordnung

Die Europäische Erbrechtsverordnung harmonisiert das internationale Privatrecht für grenzüberschreitende Erbfälle in 25 Mitgliedstaaten der EU. Der neue Anknüpfungspunkt, um die Zuständigkeit sowie das anwendbare Recht zu bestimmen, ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers im Zeitpunkt des Todes. Die neuen Anknüpfungsregeln gelten für alle Todesfälle ab dem 17. August 2015.

Die Schweiz und andere Drittstaaten sowie die drei EU-Mitgliedstaaten, welche das Regelwerk nicht mitunterzeichnet haben (das Vereinigte Königreich, Dänemark und Irland), sind nicht direkt von der Europäischen Erbrechtsverordnung betroffen. Wegen ihrem weitreichenden Anwendungsbereich ist sie jedoch auch von diesen Staaten zu berücksichtigen. Personen mit grenzüberschreitenden Angelegenheiten sollten deshalb abklären, inwieweit allenfalls ein Handlungsbedarf besteht.



von **Kinga M. Weiss**  
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin  
Fachanwältin SAV Erbrecht  
Telefon +41 58 658 56 80  
kinga.weiss@walderwyss.com



und **Domino Hofstetter**  
MLaw, Rechtsanwältin  
Telefon +41 58 658 55 26  
domino.hofstetter@walderwyss.com

## Harmonisierung des internationalen Privatrechts bei Erbfällen

Aufgrund der steigenden Mobilität lassen sich immer mehr Personen im Ausland nieder und besitzen Vermögenswerte, welche in verschiedenen Ländern belegen sind. Durch die Vielfalt der verschiedenen Rechtssysteme sind grenzüberschreitende Erbfälle meistens anspruchsvoll und äusserst komplex.

Die Bestrebungen der EU, die Abwicklung von grenzüberschreitenden Erbfällen innerhalb der EU zu vereinfachen, resultieren in der Europäischen Erbrechtsverordnung («EuErbVO»; Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4. Juli 2012, Nr. 650/2012, ABl EU v. 27.7.2012 Nr. L 201, S. 107 ff. und ABl EU v. 12.2.2013, Nr. 41, S. 16).

Die EU Erbrechtsverordnung beantwortet im Wesentlichen zwei zentrale Fragen: Erstens, welcher Staat ist bei einem grenzüberschreitenden Erbfall für die Nachlassabwicklung und Erbstreitigkeiten zuständig sowie zweitens, welches nationale Erb-

recht ist auf den Erbfall anwendbar. Vom Regelungsbereich ausgenommen sind die Harmonisierung der jeweiligen materiellen Erbrechte der 25 EU-Mitgliedstaaten und die Steuerfolgen.

Die EU Erbrechtsverordnung ist bereits am 16. August 2012 in Kraft getreten (vgl. Newsletter Walder Wyss Nr. 108: EU Succession Regulation), sie ist aber grundsätzlich erst auf Erbfälle ab dem 17. August 2015 anwendbar.

## Zentrale Aspekte

### Letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort

Gemäss der EU Erbrechtsverordnung besteht grundsätzlich nur noch ein einheitlicher Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts: *der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers im Zeitpunkt des Todes* (Art. 4 und Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Kriterien wie beispielsweise die Nationalität (bis anhin massgebend in Deutschland) oder der Belegenheitsort von Immobilien des Erblassers (bis anhin massgebend in Frankreich) werden somit für grenzüberschreitende Erbfälle innerhalb der EU ab dem 17. August 2015 nicht mehr entscheidend sein. Grundsätzlich untersteht inskünftig der weltweite Nach-

lass eines Erblassers einem einzigen Erbrecht (sog. Nachlasseneinheit).

Die EU Erbrechtsverordnung versäumt zwar, eine Definition des Begriffs «*letzter gewöhnlicher Aufenthalt*» zur Verfügung zu stellen, jedoch ergibt sich aus den Erwägungen zur Verordnung, dass eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vorgenommen werden soll. Zu den relevanten Tatsachen, welche zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die Dauer und die Regelmässigkeit des Aufenthalts des Erblassers im betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person soll eine enge und feste Bindung zum betreffenden Staat erkennen lassen (ErWG 23 und 24 zur EuErbVO).

Aufgrund der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort kann es angezeigt sein, die Umstände, welche den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, in der Verfügung von Todes wegen zu dokumentieren (sog. *confessio iuris*).

Das Schweizer Internationale Privatrecht («IPRG») knüpft bei der Bestimmung der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts – anders als die EU Erbrechtsverordnung – nicht an den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort an, sondern an den *letzten Wohnsitz*. In den meisten Fällen dürften diese beiden Anknüpfungskriterien zum gleichen Ergebnis führen, doch wird es auch Fälle geben, bei denen verschiedene Ergebnisse resultieren, die zu Kompetenzkonflikten zwischen dem betreffenden EU-Staat und der Schweiz führen. Mit welchen Lösungsmöglichkeiten solchen Kompetenzkonflikten begegnet werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

### **Belegenheit von Vermögenswerten im EU Raum**

Hinterlässt ein Erblasser mit Wohnsitz in einem Drittstaat (z.B. in der Schweiz) irgendwelche Vermögenswerte (bewegliche oder unbewegliche) in einem der 25 EU-Mitgliedstaaten, beansprucht dieser Mitgliedstaat die Nachlasszuständigkeit für diese Vermögenswerte (Art. 10 Abs. 2 EuErbVO). War der Erblasser überdies entweder (a) Staatsbürger des Belegenheitsstaates oder (b) hatte vor weniger als fünf Jahren vor Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Belegenheitsstaat, so beansprucht der Belegenheitsstaat sogar für den weltweiten Nachlass die Zuständigkeit (Art. 10 Abs. 1 EuErbVO), unabhängig davon, wo die übrigen Vermögenswerte belegen sind. Aus EU Sicht soll somit kein Vermögenswert, der im Raum der EU Mitgliedstaaten belegen ist, ohne Nachlasszuständigkeit des EU Belegenheitsstaates verbleiben. Um eine solche weitreichende Nachlasszuständigkeit der EU Nachlassbehörden sowie allfällige Kompetenzkonflikte mit Drittstaaten (z.B. der Schweiz) zu verhindern, ist im Einzelfall zu prüfen, ob zu Lebzeiten ein Handlungsbedarf besteht, beispielsweise durch Veräusserung der Vermögenswerte oder Umstrukturierung des Vermögens.

### **Rechtswahl zugunsten des Rechts der Staatsangehörigkeit**

Als Alternative zum allgemeinen Anknüpfungskriterium des gewöhnlichen Aufenthaltsorts stellt die EU neu die Möglichkeit der Rechtswahl zur Verfügung (Art. 22 EuErbVO). Die Rechtswahl ist jedoch auf die Wahl des Rechts des Staates beschränkt, dem der Erblasser (a) zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder (b) zum Zeitpunkt des Todes angehört und muss in der Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Eine Rechtswahl, die vor dem Stichtag (17. August 2015) vorge-

nommen wurde, kann aufgrund der Vorwirkung der Europäischen Erbrechtsverordnung auch weiterhin Bestand haben (Art. 83 Abs. 2 EuErbVO).

### **Fiktion einer Rechtswahl**

Wurde eine Verfügung von Todes wegen vor dem 17. August 2015 nach dem Recht, welches der Erblasser hätte wählen können (Recht der Staatsangehörigkeit), errichtet, fingiert die Verordnung eine Rechtswahl. Hat somit ein Schweizer Erblasser in der Schweiz ein Testament nach Schweizer Recht errichtet, aber keine explizite Rechtswahl getroffen, und verlegt er anschliessend seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland, wo er dann verstirbt, fingiert die EuErbVO eine Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts (Art. 83 Abs. 4 EuErbVO). Die deutschen Nachlassbehörden werden somit nicht das deutsche Erbrecht (Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts) anwenden, sondern das Schweizer Erbrecht. Falls die gesetzliche Fiktion einer Rechtswahl nicht erwünscht ist, sollte dieser Umstand in der Verfügung von Todes wegen klargestellt werden.

### **Verfügungen von Todes wegen**

Ob eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) materiell wirksam und zulässig ist, wird durch das sog. «hypothetische Erbstatut» bestimmt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes wegen (Art. 24 Abs. und Art. 25 Abs. 1 EuErbVO) oder das gewählte Recht (Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 EuErbVO). Da diese Rechtsfrage gesondert vom auf die Erbfolge anwendbaren Recht angeknüpft wird, ist diesem Umstand beim Errichten von Verfügungen von Todes wegen Rechnung zu tragen, um nicht unbeabsichtigte Rechtsfolgen herbeizuführen.

Für die Form von schriftlichen Verfügungen von Todes wegen gelten die Bestimmungen des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. Oktober 1961. Dies entspricht der schweizerischen Regelung (Art. 93 IPRG).

### Europäisches Nachlasszeugnis

Die EU Erbrechtsverordnung führt ein Europäisches Nachlasszeugnis ein, um einer Person ihre Legitimation als Erbe, (dinglicher) Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ohne weitere Formalitäten und mit Wirkung in allen 25 EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Sofern in der Schweiz keine Nachlasszuständigkeit besteht, ist davon auszugehen, dass die Schweizer Behörden, Grundbuchämter und Banken das Europäische Nachlasszeugnis anerkennen werden.

### Handlungsbedarf

Ein Erblasser mit Bezug zu einem der 25 EU-Mitgliedstaaten (sei es gestützt auf seinen Aufenthalt oder gestützt auf seine Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat) sollte prüfen, welche Auswirkungen die Europäische Erbrechtsverordnung auf seinen dereinstigen Nachlass hat und ob allenfalls ein Handlungsbedarf bzw. neuer Gestaltungsspielraum besteht.

Aufgrund der neuen Anknüpfungskriterien sollte sich jeder betroffene Erblasser die Frage stellen, ob es angezeigt ist, von der Möglichkeit einer Rechtswahl zugunsten des Rechts der Staatsangehörigkeit Gebrauch zu machen oder die Umstände, welche den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, in der Verfügung von Todes wegen zu dokumentieren (sog. *confessio iuris*), um bestmögliche Rechtssicherheit mit Bezug auf das dereinst auf den Nachlass anwendbare Recht zu schaffen.

Bei der Entscheidung des anwendbaren Erbrechts sind die Unterschiede in den materiellen Erbrechten der einzelnen Staaten, namentlich hinsichtlich gesetzlicher Erbfolge, Pflichtteilsrecht, Erbfähigkeit, Enterbung, Erbunwürdigkeit und Haftung für Nachlassverbindlichkeiten sowie Willensvollstreckung (Art. 23 Abs. 2 lit. a–j EuErbVO), zu berücksichtigen. Ebenso empfehlenswert ist aber – bei verheirateten Personen oder registrierten Partnerschaften – auf einen Gleichlauf des anwendbaren Güter- und Erbrechts zu achten.

### Zusammenfassung

Durch die Harmonisierung der Anknüpfungskriterien für die Bestimmung der Nachlasszuständigkeit und des anwendbaren Rechts hat die EU Erbrechtsverordnung den Umgang mit grenzüberschreitenden Erbfällen innerhalb der EU vereinfacht. Mit Bezug zu Drittstaaten wie beispielsweise der Schweiz können jedoch Kompetenzkonflikte und unbeabsichtigte sowie unbefriedigende Ergebnisse entstehen. Somit empfehlen wir Personen mit grenzüberschreitenden Angelegenheiten in einem der 25 EU-Mitgliedstaaten, ihre Nachlassplanung zu überprüfen bzw. sich beraten zu lassen, ob gestützt auf die neue Rechtslage ein Handlungsbedarf besteht bzw. ob von den neuen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden sollte.

Der Walder Wyss Newsletter berichtet über neuere Entwicklungen und wichtige Themen im Bereich des schweizerischen Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.